

§. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1912 (G.= u. V.=Bl. S. 280) erhoben.

3.

Insofern die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Teilbarkeit des Grundeigentums betreffend, vom 30. November 1843 (G.= u. V.=Bl. S. 258) sowie in Nr. 7 der Verordnung, das Feldmessergeschäft betreffend, vom 8. August 1856 (G.= u. V.=Bl. S. 190) den Vorschriften unter Nr. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 23. Mai 1912.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Dr. v. Otto. Graf Bixthum v. Eckstädt. v. Seydewitz.

Paul.

Nr. 40. Verordnung

zur weiteren Ausführung des Gesetzes über die Feuerbestattung;

vom 25. Mai 1912.

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906 (G.= u. V.=Bl. S. 189) wird folgendes verordnet:

1.

Als beamtete Ärzte im Sinne des § 6 Ziffer 3 des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, gelten auch die sächsischen Anstaltsbezirksärzte innerhalb und außerhalb ihrer Anstaltsbezirke sowie die medizinischen Räte der Kreishauptmannschaften.

2.

Als zweiter beamteter Arzt im Sinne von § 7 Absatz 2 des Gesetzes kann auch jeder approbierte Arzt berufen werden, der bei dem Staate, einem Bezirksverband oder einer Gemeinde in Eidespflicht steht. Für welche Geschäfte der Arzt in Eides-

pflicht steht, ist dabei ohne Belang. Die Eidespflicht kann auch auf die Geschäfte des zweiten beamteten Arztes in Feuerbestattungsangelegenheiten beschränkt werden.

Dresden, den 25. Mai 1912.

Die Ministerien der Justiz, des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

Für den Minister: Dr. Beck. Graf Bixthum v. Gschäft.
Gefler.

Dieße.

Nr. 41. Gesetz,

enthaltend einige Änderungen des Gesetzes vom 4. August 1900,
die Handels- und Gewerbekammern betreffend;

vom 29. Mai 1912.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Das Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (G. = u. V. = Bl. S. 865) wird dahin abgeändert:

I. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Unabhängig von dem Zeitpunkte der Einschätzung und Beitragserhebung beginnt die Beitragspflicht mit dem Kalenderjahre, soweit aber das sie begründende Verhältnis erst im Laufe des Kalenderjahres eintritt, mit dem auf dieses Eintreten folgenden Monat. Sie endigt mit dem Schlusse des Monats, in dem das sie begründende Verhältnis wegfällt.

II. Hinter § 25 Absatz 1 wird als neuer Absatz 2 folgende Bestimmung eingeschoben:

Beschwerden über die Heranziehung zu Beiträgen für die Kammer und über die Höhe der Beiträge sind zur Vermeidung der Ausschließung binnen 3 Wochen bei der Kammer einzureichen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Behändigung des Steuerzettels und, wo eine solche Behändigung nicht erfolgt, mit dem Tage, an dem die Gemeindebehörde die Erhebung der Steuer-